ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 19
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)
- (II) Zahl der Vollgeschosse z.B. II
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Hecke
- Zaun

- Einsteigschacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht, Kabelkasten
- • 94,75 Höhenlage über NN
- Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßenablaufkasten
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- 14,5 Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebots-, Warn- und Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle
- Baum/ Baumscheibe

Dachformen

- Satteldach (SD)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)
- Sargdach (S)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist mit eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterkarte. Die Richtigkeit ist im Jahre ... im Maßstab 1: ... durch Urkundliche vereinfachte Tab.-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen, z.B. Gebäude.
Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert, nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 55 FA III), nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt.-Anweisung.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinien sind der amtlichen Grundkarte M 1:5000 entnommen.

Ausgefertigt: Siegburg, den ... Apel Öff. best. Vermessungsingenieur

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom Juni ... 19..98 überein.

Siegburg, den 14.10. 19..98 Apel Öff. best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den 14.10. 19..98 Apel Öff. best. Vermessungsingenieur

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauONW	Bauordnung für Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DVO	Durchführungsverordnung
FStr G	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
StrWGNW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z. T.	zum Teil
S.	Seite
M 1:500	Maßstab z.B. 1:500
max.	maximal
R w	Bewertetes Schalldämm- Maß
FI	Fläche z.B. I

KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (N) Naturschutzgebiet
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- (ND) Naturdenkmal
- (WR) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (WS) Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- (WG) Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung v. Flächen f. die Wasserwirtschaft,den Hochwasserschutz u. Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- (D) Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- (E) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- (SAN) Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. StrWG NW bzw FStr G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Überdruck
- Unterdruck
- Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsbiebtes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt
- Bahnanlagen
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich od umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Sportanlagen
- Spielanlagen

Grünflächen öffentl. / privat

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerungen
- Wasser

schwarz/weiß, farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- VRS — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsgrün) öffentlich
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- P V — Öffentliche Parkfläche/ Verkehrsberuhigter Bereich
- R-A V — Rad- und Fußweg/ Wirtschaftsweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentlich
- Hofel — Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hofel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleich für die Herstellung der privaten Verkehrs- und Baufläche
- Eingriffe auf privaten Grundstücken
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepf.
- Erhaltung von Bäumen/ Sträucher
- Bepflanzung von Bäumen/Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen,sowie von Gewässern
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WB — Besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete

- 0,4 — Grundflächenzahl / GRZ, z.B. 0,4
- (0,8) — Geschoßflächenzahl / GFZ, z.B. 0,8
- 3,0 — Baumassenzahl / BMZ, z.B. 3,0

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — nur Hausgruppen zulässig
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- WE max 2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden z.B. in WE 2 Wo

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II Geschosse
- (II) — Zahl der Vollgeschosse- zwingend, z.B. II Geschosse
- II-IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. II-IV Geschosse
- II+T — II Vollgeschoß u. Talseitig Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Verkehrsfläche (Durchfahrt, Arkaden)
- Hauptfirstrichtung
- WH/ FH — Wandhöhe/ Firsthöhe
- 30°- 45° — Dachneigung unterer- obere Grenze
- FD/ SD/ WD — Flachdach, Satteldach, Walmdach
- Winkel 180°
- Winkel 90°
- Winkel 45°
- Parallel
- Mittlinie

Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche

- Einfahrt/ Ausfahrt
- Einfahrtbereich

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

- St Ga — Stellplätze, Garagen
- GSt GGa — Gemeinschaftsstellplätze/ Gemeinschaftsgaragen
- MD — Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastene Flächen s.textl. Festsetzung

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Baudezernat	Stadtplanungsamt
als Vertreter des Techn. Beigeordneten	Leitender
Abteilungsleiter	Sachbearbeiter

Vorhaben-und Erschließungplan Nr.30

1.2.3.4.5. AUSFERTIGUNG — 1. Teil

GEMARKUNG: WOLSDORF FLUR: 2 M. 1:500

Rechtsgrundlage:

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141)
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58)
BauONW in der Fassung vom 07.01.1995 (GVNW S.217)

Die Rechtsgrundlagen gelten immer in der derzeit gültigen Fassung und einschließlich aller zugehörigen Verordnungen

Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141) durch Beschluß der Kreisstadt Siegburg vom 01.10.1998 aufgestellt worden.
Siegburg, den 16.10. 19..98
Stadtplanungsamt Siegburg — Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) in der Zeit vom 19.10. 19..98 bis 18.11. 19..98 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.10. 19..98 in Siegburg den 24.11. 19..98 gem. § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Stadtplanungsamt Siegburg — Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNW S.475) von Rat der Kreisstadt Siegburg am 15.12. 19..98 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg,den 20.01. 19..99
Stadtplanungsamt Siegburg — Bürgermeister

Dieser Plan ist gem. § 10 (3) BauGB in dieser Fassung vom 27.08.1997(BGBl. I S. 2141) mit Verfügung
Az.: ... vom ... 19.. genehmigt worden.
Köln, den ... 19..
Bezirksregierung in Auftrag — Siegel

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist am 23.12. 19..98 erfolgt.
Siegburg, den 20.01. 19..99
Stadtplanungsamt Siegburg — Bürgermeister

Dieser Plan ist Urkundsplanung.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Stadtplanungsamt Siegburg — Bürgermeister